



## Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152

Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4

Internet: [www.pettneu.at](http://www.pettneu.at), E-Mail: [gemeinde@pettneu.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@pettneu.tirol.gv.at)

# KUNDMACHUNG

## 004/2016

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.07.2016 um 20:00 Uhr im Gemeindeamt Pettneu, Sitzungszimmer.

**Anwesend:** Bgm. Manfred Matt, Bgm.-Stv. Patrik Wolf, GV Alfons Falch, GV Simone Nöbl, GR Marco Jordan, GR Barbara Kronberger, GR Ing. Benjamin Matt, GR Julian Mattle, GR Mag. Hartwig Röck, GR Sebastian Scarlet, GR Claudia Veiter,

- 1 Auf der Grundlage der Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landesbaudirektion, Geschäftszahl Vlg-8121/16, betreffend den Bereich der Bushaltestellen beim Recyclinghof und bei der Kapelle St. Sebastian („Querungshilfe Pettneu-Ost“), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig**,
  - aus Gst 3568/1 (Recyclinghof) das Trennstück (1) mit 106 m<sup>2</sup>, aus Gst .260 (Kapelle St. Sebastian) das Trennstück (3) mit 46 m<sup>2</sup> und aus Gst 271 (Vorplatz St. Sebastian) das Trennstück (4) mit 110 m<sup>2</sup> an das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, zur Vereinigung mit Gst 3399/1 (Stanzertalstraße L 68) abzutreten,
  - aus Gst 271 (Vorplatz St. Sebastian) das Trennstück (5) mit 36 m<sup>2</sup> abzutrennen und mit Gst 3399/2 (Dorfstraße) des Öffentlichen Gutes zu vereinigen,
  - aus Gst 3399/2 (Dorfstraße) das Trennstück (6) mit 4 m<sup>2</sup> und das Trennstück (7) mit 2 m<sup>2</sup> abzutrennen und in das Gst .260 (Kapelle St. Sebastian) der Gemeinde Pettneu am Arlberg einzubeziehen,
  - aus Gst 3568/1 (Recyclinghof) das Trennstück (2) mit 11 m<sup>2</sup> an das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, zur Vereinigung mit Gst 3399/1 abzutreten,
  - im eigenen Besitz der Gemeinde Pettneu am Arlberg aus Gst 271 (Vorplatz St. Sebastian) das Trennstück (8) abzutrennen und mit Gst .260 (Kapelle St. Sebastian) zu vereinigen.Das Gst 271 wird sodann gelöscht.

Das Trennstück (5) aus Gst 271 (Vorplatz St. Sebastian) wird in das Öffentliche Gut übernommen, in das Gst 3399/2 (Dorfstraße) einbezogen und als Verkehrsfläche gewidmet, während die Trennstücke (6) und (7) zur Vereinigung mit Gst .260 (Kapelle St. Sebastian) aus dem öffentlichen Gut (Dorfstraße Gst 3699/2) entnommen und aus dem Gemeingebrauch entlassen werden und ihnen die Widmung als Verkehrsfläche entzogen wird.

- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, jene Grundstücksflächen, die im Baulandumlegungsplan „Schnann Ortszentrum“ als Verkehrsfläche definiert sind, in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu übernehmen, diese Flächen als Verkehrsflächen zu widmen und entwe-

der an das Vermessungsamt Imst den Antrag zu stellen, beim Grundbuch des BG Landeck die grundbücherliche Durchführung der Übernahme dieser Grundstücksflächen gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG zu veranlassen, oder einen entsprechenden, von den am Bauland-Umlegungsverfahren Beteiligten zu veranlassenden Vertrag zu unterfertigen.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig**, als Vertreterin und Verwalterin des Öffentlichen Gutes im Zuge der Durchführung des Bauland-Umlegungsverfahrens Schnann Ortszentrum jeweils eine Fläche von 15 m<sup>2</sup>, insgesamt somit eine Fläche von 45 m<sup>2</sup>, von den am Bauland-Umlegungsverfahren beteiligten Regina Kerber, Schmid Oswald und Zangerl Gebhard zur Einbeziehung in das Gst 3424/1 des Öffentlichen Gutes zu übernehmen und im Tauschweg gleichzeitig eine Fläche von jeweils 15 m<sup>2</sup>, insgesamt einer Fläche von 45 m<sup>2</sup>, an die Beteiligten Regina Kerber, Schmid Oswald und Zangerl Gebhard aus den Gst 3424/1 und Gst 3423/1 des Öffentlichen Gutes zu übertragen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den am Bauland-Umlegungsverfahren Schnann Ortszentrum Beteiligten Regina Kerber, Schmid Oswald und Zangerl Gebhard zum Preis von € 114,50/m<sup>2</sup> jeweils eine Fläche von 58,67 m<sup>2</sup>, in Summe somit eine Fläche 176 m<sup>2</sup>, aus den Gst 3423/1 und Gst 3424/1 des Öffentlichen Gutes zur Durchführung des geplanten Bauland-Umlegungsverfahrens zu verkaufen.

- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 zu Tagesordnungspunkt 3. gemäß § 66 Abs. 1 der Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, **einstimmig** beschlossen, den ausgearbeiteten Entwurf „E2 Schnann 8 - Ortszentrum“ über die Erlassung eines Erschließungsplanes im Bereich Baulandumlegung Schnann Ortsmitte, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büro Proalp Consult, Projekt PET14005/3, durch vier Wochen hindurch vom 06.07.2016 bis 0.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 dieser Erschließungsplanes **einstimmig** beschlossen.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt in seiner Sitzung am 05.07.2016 zu Tagesordnungspunkt 4. gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, **einstimmig**, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung

des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich der Grundstücke 2520 und 2524/1, KG Pettneu durch **vier Wochen** hindurch vom 06.07.2016 bis 04.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET16004/2, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke 2520 und 2524/1, und zwar:

- Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2520 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in „Gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011
- Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2524/1 von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Freiland gemäß § 41 TROG 2011

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die unentgeltliche Abtretung einer Fläche von 13 m<sup>2</sup> aus Gst 2424 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schnann und den Verkauf einer weiteren, zum Bau einer Garage benötigten Fläche von maximal 22 m<sup>2</sup> aus Gst 2424, und zwar nördlich anschließend an das auf Gst 3424/4 stehende Gebäude, zum Preis von € 114,50/m<sup>2</sup>, jeweils an Zangerl Reinhard, Schnann, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
- 6 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG im Zuge der Verlegung der Transformtorstation vom Gst .212/2 in Schnann (Gasthof Traube) in südliche Richtung die Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie in den Gste 2576/1, 3418, 3419/1 und 3622 sowie die Dienstbarkeit der Errichtung, Inbetriebnahme, Beaufsichtigung, Instandhaltung und Erneuerung oder Beseitigung eines Teiles der Transformatorstation auf Gst 3622 einzuräumen und den entsprechenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag beglaubigt zu unterfertigen.
- 7 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig**, auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung Büro Kofler ZT GmbH, GZ. 8963, vom 08.06.2016, dem Kauf der Teilfläche 1 im Ausmaß von insgesamt 377 m<sup>2</sup> aus dem Gst 2690 von Josef Kerber durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft Schnann, welche diese Teilfläche zur Einbeziehung in ihr Gst 2512/1 in ihr Eigentum übernimmt, zuzustimmen. Als Kaufpreis für die Wegfläche im Ausmaß von 377 m<sup>2</sup> werden € 5,00/m<sup>2</sup> vereinbart.

Der entsprechende Kaufvertrag samt Einräumung von Geh- und Fahrrechten zu landwirtschaftlichen Zwecken für den jeweiligen Eigentümer des Gst 2690, der über Veranlassung von Josef Kerber zu erstellen ist, ist von Substanzverwalter Bgm.-Stv. Patrik Wolf beglaubigt zu unterfertigen.

- 8 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **ein-stimmig**, zur Verbreiterung der Öffentlichen Straße im Steinig, Bereich Brunnen, auf der Grundlage der Vermessungsurkund der Vermessung Büro Kofler ZT GmbH; GZl. 8917:
- a) Die Übernahme des Trennstücks (1) im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> aus Gst 799 von Benno Falch und des Trennstücks (3) im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> aus Gst 800 von Alois Matt in das Öffentliche Gut. Beide Trennstücke werden in das Gst 3362/1 einbezogen und als Verkehrsfläche gewidmet.
  - b) Im Gegenzug wird das Trennstück (4) im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> aus Gst 3362/1 an Alois Matt zur Einbeziehung in das Gst 801/2 übertragen. Das weitere Trennstück (7) mit 13 m<sup>2</sup> aus Gst 3362/1 des Öffentlichen Gutes wird „im eigenen Besitz“ in das Gst 802 der Gemeinde Pettneu am Arlberg einbezogen. Die Trennstücke (4) und (7) werden aus dem Öffentlichen Gut bzw. dem Gemeindegebrauch entnommen und von Verkehrsfläche rückgewidmet.
- Die grundbücherliche Durchführung dieser Vermessungsurkunde gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG wird veranlasst.
- 9 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **ein-stimmig**, aufgrund der nicht mehr gewährleisteten Tragfähigkeit der bestehenden Rosannabrücke in Schnann im Bereich der Bahnunterführung zum Gewerbegebiet – somit etwa 240m westlich der bestehenden Brücke – eine neue Rosannabrücke samt neuer Zufahrt von der Stanzertalstraße L68 zu errichten und gemäß § 13 Abs. (1) Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, folgende Verordnung zu erlassen:

## **Verordnung**

### Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz Verbindungsstraße L 68 Stanzertalstraße – Anschluss- stelle S 16 (Zufahrt Gewerbegebiet Schnann)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg erlässt aufgrund des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 187/2014 (TStG), mit Beschluss vom 05.07.2016 folgende Verordnung:

#### § 1 Erklärung zur Gemeindestraße:

Die Grundstücke bzw. die Teilflächen aus den Grundstücken mit den Nummern 2322/2, 2321/1, 2344/2, 2345/2, 2320/1, 2320/2, 3444, 3486, 2321/2, 3448/1, 2845/2 und 2846/8 werden, wie im beigelegten

Einreichprojekt (Lage- und Grundeinlöseplan) Nr. 09-35 vom 06.06.2016 des Baubezirksamtes Imst Eichenweg 40, 6460 Imst ersichtlich, zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2 Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße:

Die Gemeindestraße wird laut Gemeinderatsbeschluss als „Verbindungsstraße L68 Stanzertalstraße – Anschlussstelle S16 (Zufahrt Gewerbegebiet Schnann)“ bezeichnet.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist der planlichen Darstellung (Beilage 1 dieser Verordnung) ersichtlich.

§ 3 Benützungsbefreiungen angeben nach § 4 Abs. 2:

Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 TStG werden nicht festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

- 10 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **ein- stimmig**, auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH, GZ. 89543.1/16, das Trennstück (1) mit 8 m<sup>2</sup> aus Grundstück 2568 von Scherl Hanspeter zur Verlängerung des Öffentlichen Gutes im Bereich Schnann unentgeltlich in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) zu übernehmen, das Trennstück (1) mit 8 m<sup>2</sup> in das Grundstück 3622 einzubeziehen, dieses Trennstück als Verkehrsfläche zu widmen und zur grundbücherlichen Durchführung dieser Grundflächen-Übernahme den entsprechenden Vertrag durch Bgm. Manfred Matt, Bgm.-Stv. Patrik Wolf und einen Gemeindevorstand unterfertigen zu lassen.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen am: 06.07.2016

Abgenommen am: 21.07.2016